



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

***Fall M.11266 - KANTON GRAUBÜNDEN / SWISS
ENERGY INFRASTRUCTURE / REPOWER***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 09/11/2023

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32023M11266***



Brüssel, 9.11.2023
C(2023) 7728 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

Kanton Graubünden
Reichsgasse 35
7000 Chur
Schweiz

Swiss Energy Infrastructure Holding
AG
c/o RA Felix Kappeler
Dammstrasse 19
6300 Zug
Schweiz

Sache M.11266 – KANTON GRAUBÜNDEN / SWISS ENERGY INFRASTRUCTURE / REPOWER

**Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen
Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 16. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Kanton Graubünden („KTGR“, Schweiz) und Swiss Energy Infrastructure Holding AG („SEIH“, Schweiz) werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Repower AG („Repower“, Schweiz) übernehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag³.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - KTGR ist eine regionale schweizerische Gebietskörperschaft,
 - SEIH ist eine Holdinggesellschaft mit Schwerpunkt auf Investitionen im Energiesektor,

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. C, C/2023/468, 25. 10. 2023.

- Repower ist in den Bereichen Stromerzeugung, -übertragung, -versorgung und -handel sowie in der Erbringung anderer energiebezogener Dienstleistungen tätig.
- 3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
- 4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

*(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor*

⁴ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1–10.